



HUNDESTEUERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in seiner Sitzung am 24.11.2010 auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetz 2008 — FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF BGBl. I Nr. 73/2010, sowie des § 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, idgF LGBl. Nr. 112/2001 folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde Dölsach einen oder mehrere über drei Monate alte(n) Hund(e) hält, hat an die Gemeinde Dölsach eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Die Nachweispflicht über das noch nicht steuerpflichtige Alter des Hundes obliegt dem Hundehalter. Bei Fehlen des Nachweises ist die Hundesteuer zu entrichten.
- 2) Werden in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbereich mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand als Halter dieser Hunde.
- 3) Wird ein Hund in Pflege oder auf Probe gehalten, dann ist die Hundesteuer zu entrichten. Ausnahme: wenn nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits für das laufende Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde versteuert wurde.
- 4) Zugelaufene Hunde müssen besteuert werden, wenn ihre Besteuerung im laufenden Kalenderjahr nicht nachgewiesen werden kann.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 pro Jahr, für den ersten Hund EUR 45,00, für jeden weiteren Hund EUR 90,00.
- 2) Die Hundesteuer ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten.

§ 3 Steuerbefreiung

- 1) Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag für Blindenhunde gewährt.
- 2) Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Bestätigung über die Hundebildung ist vorzulegen.
- 3) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
- 4) Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.
- 5) Die Befreiung von der Hundesteuer kann nur für einen Hund pro Besitzer beantragt werden.

§ 4

Entstehung der Steuerschuld – Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Steuerpflicht entsteht für das gesamte Jahr, in welchem ein Hund gemäß § 1 Abs. 1 gehalten wird.
- 2) Die Hundesteuer wird bescheidmäßig vorgeschrieben und binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.
- 3) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wird ein Hund bereits im Monat Jänner abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Dezember erworben wird.
- 4) Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Dölsach zuzieht, hat dies der Gemeinde Dölsach (Gemeindeamt) binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde Dölsach abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 6

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1) Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Dölsach gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.
- 2) Zu Kontrollzwecken und für Evidenhaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Dölsach, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Dafür sind nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Dölsach ausgegebenen Hundemarken zu verwenden. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde diese Marken außerhalb des Hauses bzw. des Betriebes an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr sichtbar tragen.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung Dölsach und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Dölsach eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
- 4) Nach Ende der Steuerpflicht hat der Hundehalter die Hundemarke dem Gemeindeamt Dölsach binnen zwei Wochen gegen Ersatz der Selbstkosten zu retournieren.

§ 7
Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BAO, idgF, BGBl. I Nr. 34/2010 iVm dem Tiroler Abgabengesetz, TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, geahndet.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, idgF, BGBl. I Nr. 34/2010 iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

